ANFORDERUNGEN AN FEUERWEHRZUFAHRTEN UND FLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR

Die Brandverhütungsstelle informiert über die allgemeinen Anforderungen an die erforderlichen Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken, welche für die Rettung von Personen und die Durchführung wirksamer Löscharbeiten notwendig sind.

BI DI Alexander Napetschnig – Brandverhütungsstelle des KLFV

Wenn es zu einer Ausnahmesituation kommt, sei es ein Brandereignis oder auch ein Schadensfall, ausgelöst beispielsweise durch eine Schlechtwetterfront, ist oft schnelle Hilfe gefragt. Um rasch Hilfe leisten zu können, spielt mitunter die Zugänglichkeit zu den Objekten sowie die Aufstellmöglichkeit für die anrückenden Einsatzfahrzeuge, unter anderem die der Feuerwehr, eine wesentliche Rolle. Die Kärntner Feuerwehren verfügen landesweit, abgestimmt auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten, über ein breites Spektrum an unterschiedlichsten Einsatzfahrzeugen. Sei es in den ländlichen Gebieten das klassische Klein-Löschfahrzeug, ein Tanklöschfahrzeug oder auch Spezialfahrzeuge wie ein Hubrettungsfahrzeug.

Nicht überall rechnet man mit dem Einsatz von solchen Fahrzeugen, jedoch ist in Abhängigkeit der Örtlichkeit und dem baulichen Umfeld dafür Sorge zu tragen, dass im Ernstfall ein schnelles und vor allem ein erfolgreiches und effektives Eingreifen der anrückenden Einsatzkräfte ermöglicht wird. Die Flächen für die Feuerwehr betreffen sowohl die Zufahrtsmöglichkeiten zum Objekt, als auch die Aufstell- und Bewegungsflächen am Einsatzort. So ist beispielsweise eine Drehleiter bzw. ein Hubrettungsfahrzeug für die Personenrettung aus mehrgeschossigen Gebäuden konzipiert. Sie kann als zweiter Rettungsweg eingesetzt werden, benötigt jedoch im Vergleich zu einem Tanklöschfahrzeug aufgrund der Bauart und der Einsatzmöglichkeiten mehr Bewegungsfläche.

Die Rettungsmaßnahmen können jedoch von der Feuerwehr nur erfolgreich bewältigt werden, wenn eine ausreichende Zufahrtsmöglichkeit besteht und genügend Aufstell- und Bewegungsfläche für den Einsatz dieser Fahrzeuge gewährleistet ist.

Grundsätzlich sind bereits vor Beginn der Bauphase schon während der Planung die Rahmenbedingungen für eine mögliche Brandbekämpfung und die Rettungsmaßnahmen mit Geräten der Feuerwehr zu berücksichtigen. Der Einsatz von Sonderfahrzeugen wie z.B. Wechsellader, Kranfahrzeuge etc. bedürfen je nach Notwendigkeit einer besonderen, individuellen Betrachtung und stehen in Abhängigkeit der zu erwartenden Schadensfälle (z.B. Chemiebetrieb). Aussagen betreffend der allgemeinen Anforderungen an die Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Fahrzeuge der Feuerwehr bzw. Anforderungen für die Brandbekämpfung (z.B. Zugänglichkeit) finden sich unter anderem in der Technischen Richtlinie Vorbeugenden Brandschutz - TRVB F 134 und in der Richtlinie des Österreichischen Institut für Bautechnik - OIB-RL 2 „Brandschutz".

Fotos: Brandverhütungsstelle Kärnten, FF Wr. Neudorf

Allgemeine Anforderungen

Flächen für die Feuerwehr sind so zu planen und auszuführen, dass sie zum einen freigehalten werden und zum anderen dauerhaft gekennzeichnet sind. Auf eine uneingeschränkte und ganzjährige Benützbarkeit ist Acht zu nehmen (z.B. Schneelage). Die vorgesehenen Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind dauerhaft zu befestigen, die Heranziehung von Grünflächen ist nicht zulässig.

Zufahrten

Zufahrten für Feuerwehrfahrzeuge müssen so befestigt und ausgeführt sein, dass sie in Hinblick auf die Tragfähigkeit, Neigung, Steigung und das Gefälle, Hindernisse etc. dauerhaft befahren werden können. Sie müssen eine Breite von mind. 3,5 m und eine lichte Durchfahrtshöhe von mind. 4 m aufweisen. Bei nicht geradlinigem Verlauf sind insbesondere die erforderlichen Kurvenradien zu berücksichtigen. Die

Zufahrten sind mittels Hinweisschilder und Markierungen zu kennzeichnen. Etwaige Toranlagen, Poller udgl. sollen für die Feuerwehr öffenbar sein.

Zugänge

Feuerwehr-Zugänge auf dem Weg zum bzw. in das Gebäude müssen möglichst geradlinig verlaufen. Eine Breite von mind. 1,2 m und eine Durchgangshöhe von 2,1 m ist erforderlich. Hindernisse wie Niveauunterschiede, Einfriedungen udgl. sind zu berücksichtigen. Der Einsatz von Schiebe- bzw. Steckleitern erfordert einen weitaus größeren Flächenbedarf. Darüber hinaus ist gemäß der OIB-Richtlinie 2 bei Gebäuden der Gebäudeklasse GK 1, 2 und 3 die Zugänglichkeit grundsätzlich gegeben, wenn der entfernteste Gebäudezugang (Eingang) in einer max. Entfernung von 80 m zur Aufstellfläche der Feuerwehr, beispielsweise einer öffentlichen Straße, liegt.

Aufstell- und Bewegungsflächen

Für das Retten von Personen mittels Hubrettungsfahrzeug wird weitaus mehr Fläche benötigt als für den Löschangriff, der Abstand zum Gebäude (Hubrettungsfahrzeug) ist hier zu berücksichtigen. Die Aufstellfläche muss befestigt sein und darf nicht verstellt werden, eine Mindestbreite von 5,5 m ist erforderlich. Hindernisse wie Bäume etc. dürfen zwischen Fassade und Aufstellfläche nicht angeordnet sein. Die Flächen sind so anzuordnen, dass sie von den Fahrzeugen jederzeit erreicht werden können. Die Bewegungsflächen sollen möglichst außerhalb des Bereiches von im Brandfall möglicherweise herabfallenden Bauteilen liegen. Die Entfernungen zu Angriffswegen, Plankästen, Einspeisestellen, Löschwasserentnahmestellen usw. sollen möglichst kurz sein.

Das Team der Brandverhütungsstelle des KLFV steht für Fragen jederzeit zur Verfügung!

Link zur OIB-Richtlinie 2

REGELWERKE

- TRVB F 134 – Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken (Ausgabe 2018)
- OIB-Richtlinie 2 „Brandschutz"